

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 100

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, S. 479. — Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und den Gesetzen, betreffend Kaufmannsgerichte, S. 481.

(Nr. 4829) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Der Militärtarif für Eisenbahnen ist wie folgt zu ändern:

1. Der Abschnitt VIII erhält folgenden neuen Wortlaut:

Zarif-Nr.	Gegenstand	Für den Tag und das Stück sind zu vor-gelien Mark	Besondere Bestimmungen
	<p>VIII. Leihweise Hergabe von Betriebsmaterial der normalspurigen Haupt- und Neben-eisenbahnen.</p>		
39.	Schwere zweimal vierfach gekuppelte Mallet-Lokomotiven	50	Zu VIII. In den unter Nr. 39 bis 55 angegebenen Sätzen ist die Entschädigung für außergewöhnliche Abnutzung mitenthalt.
40.	Drei- und mehrfach gekuppelte Lokomotiven mit Ausnahme der in Nr. 39 genannten Lokomotiven; ferner Benzoltriebwagen	40	Wegen Anwendung der unter VIII aufgeführten Sätze s. auch § 57, c der M.Tr.O.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

115

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juli 1915.